

**Beherrschungs-
und
Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands, Herrn René Obermann und Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick

und

der T-Mobile International AG, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 12276, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands, Herrn Michael Günther und Herrn Lothar A. Harings,

wird nachfolgender

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Leitung

Die T-Mobile International AG unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Deutschen Telekom AG.

§ 2 Weisungsrecht

(1) Die Deutsche Telekom AG ist berechtigt, dem Vorstand der T-Mobile International AG hinsichtlich der Leitung der T-Mobile International AG Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich, oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich, oder per Telefax zu bestätigen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der T-Mobile International AG weiterhin dem Vorstand der T-Mobile International AG.

(2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3 Gewinnabführung

(1) Die T-Mobile International AG ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Abzuführen ist gemäß § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

(2) Die T-Mobile International AG kann mit Zustimmung der Deutschen Telekom AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

§ 4 Verlustübernahme

(1) Die Deutsche Telekom AG ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(2) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

(1) Der Vertrag wird bezüglich §§ 1 und 2 mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der T-Mobile International AG wirksam und gilt im Übrigen rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG und der Hauptversammlung der T-Mobile International AG. Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG und des Aufsichtsrats der T-Mobile International AG geschlossen.

(3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

(4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der T-Mobile International AG durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 6 Salvatorische Klausel

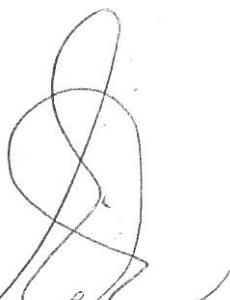
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 07.02.2007

Deutsche Telekom AG



René Obermann,
Vorstandsvorsitzender



Dr. Karl-Gerhard Eick
stellv. Vorstandsvorsitzender

Bonn, den 07.02.2007

T-Mobile International AG



Michael Günther
Vorstand



Lothar A. Harings
Vorstand